

Stellplätze für 20 Fahrräder

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01637
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
am 06.07.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09864

Anlagen
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01637
Übersichtslageplan

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 18.10.2017 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 06.07.2017 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Landeshauptstadt München gebeten wird, in der Rablstraße zwischen Franziskaner- und Balanstraße Stellplätze für 20 Fahrräder, gegebenenfalls durch die Umwandlung von zwei bis drei Kfz-Stellplätzen, zu schaffen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Landeshauptstadt München hat das Aufstellen von städtischen Fahrradständern im öffentlichen Straßenraum durch entsprechende Stadtratsbeschlüsse geregelt. Demnach werden derzeit öffentliche Fahrradständer, unter Berücksichtigung des Bedarfs, nur im direkten Umfeld von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, vor öffentlichen Gebäuden mit intensivem Besucherverkehr und vor Schulen, Kindergärten etc. errichtet.

Darüber hinaus werden vom Baureferat an Standorten des vom Stadtrat beschlossenen Fahrradstellplatzkonzeptes (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 04606, Nr. 08-14 / V 08245 sowie Nr. 14-20 / V 03326) öffentliche Fahrradstellplätze errichtet.

Die Errichtung von Fahrradstellplätzen auf öffentlichem Grund für private Haushalte, Firmen und Institutionen ist nach aktueller Beschlusslage somit ausgeschlossen.

Die Rablstraße zwischen Franziskanerstraße und Balanstraße ist eine reine Anliegerstraße mit beidseitiger Wohnbebauung und vereinzelt Geschäften. Eine Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs sowie öffentliche Gebäude mit intensivem Besucherverkehr befinden sich nicht in diesem Abschnitt. Bei den im öffentlichen Straßenraum, meist an den Hauswänden, abgestellten Fahrrädern handelt es sich um Anwohnerparken.

Dies bedeutet, dass in der Rablstraße zwischen Franziskanerstraße und Balanstraße unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Beschlusslage des Stadtrates keine städtischen Fahrradständer errichtet werden können. Die Errichtung bedarfsgerechter Fahrradstellplätze für die Anwohnerinnen und Anwohner der Rablstraße fällt in die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der privaten Grundstückseigentümer.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01637 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 06.07.2017 kann nach Maßgabe des Vortrags somit nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Das Baureferat kann unter Berücksichtigung der gültigen Beschlusslage des Stadtrates keine städtischen Fahrradständer in der Rablstraße zwischen Franziskanerstraße und Balanstraße errichten.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01637 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 06.07.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Adelheid Dietz-Will

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Ost (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HAI-31

An das Baureferat - H, H15

An das Baureferat - T, T1, T1/CSO

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T1/S

zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.